



# **Satzung**

**SC Steinhude e. V.**  
**von 1896/1919**

**In der Fassung vom 30.07.1998 und  
Ergänzungen vom 26.10.2011 und 02.03.2016**

# Inhaltsverzeichnis

| §  |                                      | Seite  |
|----|--------------------------------------|--------|
|    | Präambel                             | 3      |
| 1  | Name, Sitz, Geschäftsjahr            | 4      |
| 2  | Zweck, Gemeinnützigkeit              | 4      |
| 3  | Mitgliedschaft in den Organisationen | 4      |
| 4  | Rechtsgrundlagen                     | 4      |
| 5  | Gliederung des Vereins               | 5      |
| 6  | Mitgliedschaft                       | 5      |
| 7  | Ehrenmitglieder                      | 6      |
| 8  | Rechte der Mitglieder                | 6      |
| 9  | Pflichten der Mitglieder             | 6      |
| 10 | Organe des Vereins                   | 6 - 7  |
| 11 | Mitgliederversammlung                | 7      |
| 12 | Vereinsvorstand                      | 8 - 9  |
| 13 | Spartenleitungen                     | 9      |
| 14 | Kassenprüfer/Revisoren               | 9      |
| 15 | Wahlen und Beschlüsse                | 9 - 10 |
| 16 | Auflösung des Vereins                | 10     |
| 17 | Vereinsordnungen                     | 10     |
| 18 | Allgemeine Schlussbestimmungen       | 11     |

## **Präambel**

Ende des 19. Jahrhunderts war der Flecken Steinhude ein Fischer- und Weberdorf mit 1700 Einwohnern. Um die kulturellen Belange des Ortes kümmerte sich seit 1863 der Arbeiterbildungsverein. Eine starke Gruppe darin bildeten die Turner. Sie beschlossen 1896 ihre Selbstständigkeit und gründeten den Turnverein Steinhude von 1896. Im Jahr 1919 wurde ein weiterer Sportverein, der Fußballklub 1919 Steinhude, gegründet. Ein paar Jahre später nannte er sich „Sport Club 1919 Steinhude“.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es durch die Militärregierung das Verbot, mehrere Sportvereine in einem Ort zu führen. Es durfte nur ein Einheitsverein mit der Möglichkeit verschiedener Sportarten gegründet werden. So entstand durch Fusion aus beiden Vereinen der „SC Steinhude e. V.“.

Der „Sport Club Steinhude e. V.“ ist unter der Nr. 402 beim Amtsgericht Neustadt/Rbge. im Vereinsregister eingetragen. Die neue Satzung (Gesetz des Vereins) wurde am 30. Juli 1998 in das Vereinsregister, Blatt 144 bis 156, eingetragen und ist damit seit dem Tage der Eintragung rechtsgültig.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Steinhude e. V.“. Gründungsjahr ist das Jahr 1896 (ehemals Turnverein) bzw. 1919 (ehemals Fußballverein). Der Verein hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf OT Steinhude und ist im Vereinsregister Neustadt/Rbge. eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Verein verpflichtet sich, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes soll das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des ursprünglichen Vereinszweckes verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie der Dachorganisation der Sparten, in denen aktiv Sport betrieben wird. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten (Abteilungen). Jede Sparte wählt sich eine Spartenleitung. Die Spartenleitungen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und müssen von der Jahreshauptversammlung des SC Steinhude e. V. bestätigt werden.

Die Spartenleitungen nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr. Sie haben alle mit der Sportart der Sparte zu erledigenden Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung der Beschlüsse der Spartenmitgliederversammlungen wahrzunehmen. Sie sind dem Gesamtverein verantwortlich. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

Die Genehmigung zur Gründung und Auflösung von Sparten obliegt dem Vorstand, der seine Entscheidung von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen muss.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins/einer Sparte kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. die Spartenleitung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung kostenfrei auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich und wird schriftlich bestätigt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Des Weiteren ist ein Ausschluss auch möglich, wenn einige Monate kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Das Mitglied erhält von der Geschäftsstelle ein Schreiben, in dem der Ausschluss zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres betätigt und die Forderung des Beitrages mit Fristsetzung erwähnt wird. – Die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein stehen dem ausscheidenden Mitglied aus seiner Mitgliedschaft nicht zu.

Durch Kurs-Angebote können Kurz-Mitgliedschaften vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie können jedoch von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e. V. einschließlich der dem letzteren angeschlossenen Fachverbände zu befolgen;
- die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sparte nach Kräften mitzuwirken;
- sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vereins bzw. den in dieser Satzung genannten Vereinigungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- die Spartenleitungen

Diese Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a ESTG für Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich wie z. B. Vorstandstätigkeiten, Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwart, Aufsichtspersonal usw. zu gewähren.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm. Die Mitgliederversammlung kann die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten verlangen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Revisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über sonstige Vereinsordnungen wie Geschäfts- und Finanzordnungen
- i) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt.
- b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Der Vorstand bzw. die Spartenleitung lädt schriftlich unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung durch Aushang und durch Hinweis in der örtlichen Presse ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist drei Tage betragen. In der Ladung ist auf die Fristverkürzung hinzuweisen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. von der Spartenleitung geleitet.

## § 12 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle vertreten. Mitglieder des Vorstandes können nur stimmberechtigte geschäftsfähige Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Jugendwart werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; in der Regel tagt er vereinsöffentlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Koordinierung der Vereinsarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.

Sofern sich der Vorstand keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die nachstehenden Regelungen:

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen (Vorstandssitzungen) beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.



Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- c) Die gefassten Beschlüssen und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage der Niederschrift beizufügen.

### **§ 13 Spartenleitungen**

Die Spartenleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart (Sparte) gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von den Sparten in Jahreshauptversammlungen gewählt und in Jahreshauptversammlungen des SC Steinhude e. V. bestätigt. Jede Spartenleitung sollte mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, und zwar dem Spartenleiter, dem stellvertretenden Spartenleiter und dem Kassenwart. Die Wahl eines Schriftführers und eines Jugendwartes wird empfohlen.

Darüber hinausgehende spartenspezifische Spartenpositionen wie Spielausschussobmann, Schiedsrichter- bzw. Punktrichterobmann, Sozialwart können die Sparten in eigener Zuständigkeit in Geschäftsordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, regeln. In ihr können auch weitere sparteninterne Angelegenheiten vereinbart werden. Die Beschlussfassung über eine solche Geschäftsordnung erfolgt in den Jahreshauptversammlungen der Sparten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Spartenleitungen teilzunehmen.

### **§ 14 Kassenprüfer/Revisoren**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/Revisoren des Gesamtvereins bzw. der Sparten überwachen die Kassengeschäfte des Vereins bzw. der Sparten. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 15 Wahlen und Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt; in Jahren mit gerader Endziffer zuerst der Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendwart. In den Jahren mit ungerader Endziffer die stellvertretenden Vorsitzenden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) Die Tagesordnung
- f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Wunstorf fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des ursprünglichen Vereinszweckes zu verwenden hat.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

Bis zur Verabschiedung von vereinseinheitlichen Ordnungen wie Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung behalten die bestehenden Ordnungen ihre Gültigkeit.

## **§ 18 Allgemeine Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

Wunstorf, 02. März 2016